

# Aktualisierung des Leitfadens Einführung E-GRID

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2020)**

Heft 34

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-880645>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



© Béatrice Devènes

Abbildung:  
Die Dokumentation  
der dinglichen Rechte  
an Grundstücken –  
wichtig für Rechts-  
sicherheit und Wohl-  
stand

**Rolle des EGBA**

Das EGBA ist innerhalb der Bundesverwaltung jene Verwaltungseinheit, welche Gesetzesänderungen auf Stufe Bundesrecht im Bereich Grundbuch vorbereitet.<sup>15</sup> Als Oberaufsicht kommen dem EGBA verschiedene Kompetenzen wie der Erlass von Weisungen oder die Durchführung von Inspektionen zu.<sup>16</sup> Daneben nimmt das EGBA an den regionalen Grundbuchinspektorenkonferenzen teil, vertritt den Bund im Vorstand des Verbandes der Schweizer Grundbuchverwalter<sup>17</sup> und steht den Kantonen für den wissenschaftlichen Austausch zur Verfügung. Auf Bundesstufe werden jedoch keine Grundbuchdaten geführt. Dem Bund werden hingegen unter dem Titel der Langzeitsicherung jährlich die Hauptbuchdaten des Grundbuchs als Sicherungsmassnahme für den Katastrophenfall übermittelt.<sup>18</sup> Die Übermittlung der Daten erfolgt verschlüsselt. Die Datenaufbewahrung beim Bundesarchiv BAR untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Archivierung.<sup>19</sup>

In den letzten Jahren hat die Anzahl der «Querschnittsgeschäfte» sehr stark zugenommen. Es handelt sich dabei um Geschäfte, deren Kernproblem primär ausserhalb des Aufgabenkreises des EGBA liegt, bei denen aber den Aspekten des Immobiliarsachenrechts, des Grundbuchrechts oder des bäuerlichen Bodenrechts eine erhebliche Bedeutung zukommt. Als Beispiel kann die Revision der Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung und insbesondere die künftige Regelung des Plans für das Grundbuch angeführt werden.

Rahel Müller, Dr. iur., Rechtsanwältin  
Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht  
Bundesamt für Justiz  
rahel.mueller@bj.admin.ch

<sup>15</sup> Das EGBA betreut daneben die Bundesprojekte im Bereich Immobiliarsachen- und Beurkundungsrecht und ist im Bereich des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) beschwerdeberechtigte Behörde.

<sup>16</sup> Art. 6 GBV.

<sup>17</sup> www.grundbuchverwalter.ch

<sup>18</sup> Art. 949a Abs. 2 Ziff. 7 ZGB i.V.m. Art. 35 GBV sowie Art. 23 der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11).

<sup>19</sup> BGA (SR 152.1). Weitere Informationen finden sich unter: www.egris.admin.ch/egris/de/home/langzeitsicherung.html

# Aktualisierung des Leitfadens Einführung E-GRID

Der Leitfaden «Einführung der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation E-GRID» vom Juli 2010 wurde überarbeitet. Dabei wurde das Kapitel «Erstmalige Vergabe der E-GRID für bestehende Grundstücke» gestrichen. Neu hinzugefügt wurde das Kapitel «Sonderfälle».

Die Überarbeitung erfolgte durch das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA und den Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion» von swisstopo.

Der aktualisierte Leitfaden «Führung der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation E-GRID» finden Sie unter [www.cadastre.ch/av](http://www.cadastre.ch/av) → Informationsebenen → Liegenschaften: Register Vorschriften.

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA

Bundesamt für Justiz, Bern  
egba@bj.admin.ch

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion  
swisstopo, Wabern  
vermessung@swisstopo.ch